

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	8 (1889)
Artikel:	Zur Lehre von den juristischen Personen [Fortsetzung]
Autor:	Heusler, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896731

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausschluss der Trennung zu Tisch und Bett auf Lebenszeit) gestatten, und ferner, wie schon König hervorgehoben hat,¹⁾ dass das Urtheil vom Wohnsitzrichter des Ehemannes gefällt worden gestützt auf Gründe der Ehescheidung, welche nach beidseitigen Gesetzen des Richters des Wohnsitzes wie des Staates dem die Eheleute angehören, anerkannt sind, ohne dass der Vollziehungsrichter im Weitern auf eine materielle Prüfung des Urtheils eintreten dürfte. — Ob die gleiche Zuschreibung auch auf ausländische Urtheile ausgedehnt werden solle, welche die Nichtigkeit der Ehe betreffen, ist eine andere Frage, deren Erörterung wir übergehen.

Zur Lehre von den juristischen Personen.

(Fortsetzung — und theilweise Berichtigung — zu den Bemerkungen im vorigen Hefte.)

Vom Herausgeber.

III.

Die Genossenschaft.

Im vorigen Hefte habe ich die Ansicht geäussert, dass die moderne Genossenschaft, wie sie hauptsächlich auf wirtschaftlichem Gebiete ausgebildet worden, eine neben *societas* (*communio*) und juristischer Person stehende neue Rechtsform sei. Solche besondere Rechtsformen sind nicht nur doctrinell vielfach konstruiert, sondern etwa auch in Gesetzgebungen eingeführt worden. So hat das Preuss. Landr. Thl. 2, Tit.

¹⁾ König a. a. O. S. 30.

6, § 13 u. 14 die sog. erlaubten Privatgesellschaften als ein Zwitterding von Gesellschaft und juristischer Person erklärt: „im Verhältnisse gegen Andere, ausser ihnen, stellen sie keine moralische Person vor, unter sich aber haben sie die inneren Rechte der Korporationen.“ Das will sagen (und wird auch gesagt): nach aussen kann nicht die Gesellschaft als Einheit agieren, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auf sich nehmen, sondern nur die Mitglieder; die Gesellschaft als solche kann namentlich nicht auf ihren Namen Grundstücke oder Kapitalien erwerben. Das Verhältniss unter den Mitgliedern dagegen wird von der Einheit der Gesellschaft beherrscht, das einzelne Mitglied hat keinen Anteil an den einzelnen Rechten der Gesellschaft, kann über keinen solchen Anteil verfügen und im Fall seines Austritts „nur insofern einen Anteil von dem Gesellschaftsvermögen fordern, als das Mitglied einer Korporation dazu berechtigt ist.“ Es ergiebt sich also das Resultat, dass beispielsweise bei Erwerb einer Liegenschaft die Mitglieder nach aussen als zu Miteigentum erwerbend erscheinen, unter sich aber nicht als Mit-eigentümer gelten, ja möglicherweise bei ihrem Austritt aus der Gesellschaft gar nichts von dieser Liegenschaft anzusprechen haben. Wie aber verhält es sich nun, um an das im vorigen Hefte, S. 367 Ausgeführte anzuknüpfen, in solchem Falle mit der Erbsteuer, mit der Handänderungsgebühr? Die Gesellschaft als solche kann nicht erben, die einzelnen Mitglieder müssten also für ihre Anteile nach Massgabe ihres Verwandtschaftsgrades besteuert werden, aber solche Anteile existieren nicht. Die Mitglieder haben eine Liegenschaft auf ihrer aller Namen erworben, aber doch hat das einzelne Mitglied keinen Anteil an derselben; wird bei seinem Austritt dennoch für einen präsumtiven Anteil die Handänderungsgebühr erhoben?

Gewiss wird sich die Praxis auch in solchen Fällen zu helfen wissen, aber ich kann mich doch, je mehr ich der Sache nachdenke, der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass solche Kombinationen von Gesellschaft und juristischer Person mit dem Janusgesicht nach aussen und nach innen etwas

Unnatürliches, künstlich Gemachtes und daher etwas nicht einfach, leicht verständlich Funktionierendes, also für eine klare Praxis Unbrauchbares seien. Und was nun speziell die Genossenschaften betrifft, so scheint es mir doch am richtigsten, auf die Annahme einer besonderen Rechtsform zu verzichten und sie eben den juristischen Personen beizugesellen. Denn in der That ist unverkennbar der modernen Genossenschaft gerade das eigen, was praktisch betrachtet eine Personenvereinigung zur juristischen Person macht. Was ist denn dieses für den Charakter als juristische Person entscheidende Moment? Manche sehen es darin, dass die Mitglieder nicht für die Schulden des Vereins einstehen müssen. Das ist zu beanstanden nach doppelter Richtung: die Nichthaftung der Mitglieder für die Schulden der Gesamtheit kann bestehen, auch wenn dieselbe nicht juristische Person ist, und die Haftung der Mitglieder verträgt sich mit dem Begriff der juristischen Person. Für den ersten Satz weise ich darauf hin, dass gegenwärtig in Deutschland — zunächst noch vorwiegend in kaufmännischen Kreisen — eine Bewegung auf Emanzipation des Firmavermögens vom Vermögen und von der Persönlichkeit des Firmainhabers geht; das in ein Handlungsgeschäft gesteckte Kapital soll einzig für die Geschäftsschulden haften; es ist eine neue Art von peculium. Das trifft sowohl Firmen von Einzelkaufleuten als Gesellschaftsfirmen. Juristisch zu begründen ist es so gut als das peculium. Wenn nun diese Tendenz zum Durchbruch gelangt, wird dann dadurch eine Kollektivgesellschaft, für deren Schulden fortan nur noch das Gesellschaftsvermögen haftet, zur juristischen Person? Sicherlich nicht, denn die Gesellschafter sind doch Miteigentümer der Gesellschaftsliegenschaften, der Waaren und Utensilien u. s. w., jeder kann die Theilungsklage anstellen, bei Austritt des einen muss für seinen Anteil an den Liegenschaften Handänderungsgebühr bezahlt werden u. s. w. Es ist eben doch communio, obschon nur das Gesellschaftsgut, das moderne peculium, für die Schulden haftet. Umgekehrt kann Haftung der Mitglieder einer juristischen Person für deren

Schulden bestehen, ohne dass der Charakter des Vereins als einer juristischen Person dadurch affiziert wird. Dies darum, weil die Schuldenhaftung nicht nothwendig Ausfluss einer Gütergemeinschaft, einer communio sein muss, sondern auch einzig auf der Mitgliedschaft beruhen kann. Es ist juristisch durchaus erklärbar und durchführbar, dass eine nach allen Regeln des Gesetzes errichtete und als solche anerkannte juristische Person in ihren Statuten den Satz aufstellt, dass die Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen für die von der Korporation kontrahierten Schulden haften, beispielsweise, dass ein als juristische Person anerkannter freikirchlicher Verein die Mitglieder verpflichtet, nöthigenfalls mit ihrem Vermögen für die Besoldung der Geistlichen u. dgl. einzustehen, während ihnen doch an den Kirchen, den Pfarrhäusern u. s. w., die der Verein gebaut hat, keinerlei Miteigenthum zusteht. Was eine Personenvereinigung zur juristischen Person macht, ist einzig und allein die vollständige Trennung der Vermögen der Gesammtheit und der Mitglieder, die völlige Lösung des Gesammtheitsvermögens von dem Privatvermögen der Mitglieder. Das ist ja selbst bei der Aktiengesellschaft der Fall, denn die Aktien sind nicht Bruchtheile des Vermögens (vgl. Windscheid, Pandecten, I, § 58, zu Note 5).

Das trifft nun auch bei den Genossenschaften zu, wie sie das deutsche Genossenschaftsgesetz und das schweiz. Obligationenrecht geregelt haben, und so wenig die deutsche Genossenschaft dadurch etwas anderes wird als sie bisher war, dass nun neuestens die unbeschränkte Haftbarkeit der Mitglieder für die Genossenschaftsschulden aufgehoben worden ist, so wenig ist ein Unterschied in der rechtlichen Natur der schweizerischen Genossenschaften zu machen, je nachdem sie die Haftbarkeit der Mitglieder in vollem Umfange konstituieren oder dieselbe beschränken oder ganz aufheben.

IV.

Bedeutung des Ausdrucks „Recht der Persönlichkeit.“

Nehmen wir die am Anfang dieser Bemerkungen hingeworfene Frage wieder auf: Ist der Ausdruck „Recht der Persönlichkeit haben“ im O. R., Art. 678 und 716, identisch gedacht und gesagt mit dem Ausdruck „juristische Person sein?“ Die Frage ist doch wohl nicht so einfach zu beantworten als sie auf den ersten Blick scheint und auch für ein einheitliches Rechtsgebiet wäre. Schon in redaktioneller Hinsicht könnte es auffallen, dass das Gesetz den Ausdruck „juristische Person“ umgeht, wo es selber einem Personenverbande das Recht der Persönlichkeit zuerkennt, dagegen ihn verwendet, wo es das kantonale Recht gewähren lässt, so Art. 719 und besonders die Nebeneinanderstellung in Art. 717: „Wirthschaftlichen Vereinen, welche sich nicht in das Handelsregister haben eintragen lassen, dessgleichen Vereinen für ideale Zwecke, welche weder nach kantonalem Rechte als juristische Personen anerkannt sind noch sich in das Handelsregister haben eintragen lassen, steht kein Recht der Persönlichkeit zu.“

Aber was könnte die Verschiedenheit sein? Nun, man möchte vielleicht sagen, das Recht der Persönlichkeit sei mehr, sei ein viel werthvollereres Geschenk als das bloße Recht der juristischen Person, denn das erstere bedinge absolute Gleichbehandlung des Vereins mit der physischen Person, während das letztere mannigfachen Beschränkungen könne unterworfen werden. So z. B. wenn ein cantonales Gesetz vorschreibe, dass „juristische Personen“ zu Liegenschaftserwerb obrigkeitlicher Bewilligung bedürfen, welche, Behufs möglichster Verhinderung der Anhäufung von Grundstücken in todter Hand, nur nach rigoroser *causae cognitio* und Feststellung eines öffentlichen Interesses zu ertheilen sei, so könne ein Verein, der nach O. R. das Recht der Persönlichkeit erlangt habe, den Anspruch erheben, dass er den physischen Personen gleichgestellt werde, also mit dieser Bevormundung verschont bleibe und ohne Begrüssung der Obrigkeit Liegenschaften erwerben könne.

wie jeder Privatmann. Oder wenn ein Canton den juristischen Personen das Recht, als Erbe eingesetzt zu werden, Legate zu empfangen, versage oder sie (wie die Verf. v. Schwyz § 23 die Klöster) in Handel und Gewerbe auf die Erzeugnisse ihrer Güter beschränke, so könne ein Verein durch Eintragung in das Handelsregister diesen Beschränkungen entgehen. Man sieht, diese Ansicht hätte wenigstens in einem Lande wie die Schweiz mit ihrem zersplitterten und zwischen Bund und Cantonen getheilten Gesetzgebungsrechte eine ebenso practisch wichtige Bedeutung als logisch unanfechtbare Basis. Sie wird auch in der That von Manchen getheilt und hat, wenn ich nicht irre, auf dem Juristentage zu St. Gallen gelegentlich der Berichterstattung über die eingegangene Preisaufgabe von angesehener Seite Ausdruck erhalten, damals in einem Sinne und von einem Motive aus, dem unsre Sympathie gehört: das Obligationenrecht solle und wolle die Vereine gegen Willkür und Velleitaten der Cantone schützen — und es liessen sich ja allerdings solche chicanose Gesetze und Verfügungen der Cantone denken, selbst namhaft machen — und darum sei den Vereinen in und mit dem Rechte der Persönlichkeit eine von der Cantonalgesetzgebung über juristische Personen unabhängige Stellung gesichert, sobald sie nur die Formalität erfüllen, dass sie sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Aber man muss beanstanden, dass das Obligationenrecht unter solchen Gesichtspuncten steht. Die Freiheit des Vereinsrechtes — denn darum würde es sich dabei handeln — ist ein politisches Princip, mit dem das Obligationenrecht nichts zu thun hat und das denn auch durch Art. 56 der Bundesverfassung gewahrt ist. Und auch dieses politische Princip reicht nicht so weit, dass der Bund Vereine mit Befreiung von aller cantonalen Gesetzgebung constituiieren könnte, sondern nur so weit, dass die Cantone ihre Gesetzgebung in einer Weise einrichten müssen, welche den Vereinen die Existenz und die Erfüllung ihrer Aufgabe möglich macht.

Aber auch vom rein privatrechtlichen Standpunkte aus betrachtet kann dem Obligationenrechte nicht die Bedeutung zukommen, dass es in den Vereinen juristische Personen

schafft, welche ausserhalb der cantonalen Gesetze stehen. Es hatte sich ja mit den Vereinen nicht zu befassen, soweit es sich um ihre Rechtsfähigkeit handelt, sondern nur soweit ihre Handlungsfähigkeit in Frage steht. Und von dieser Erwägung aus kann man leicht zu einer Auffassung geführt werden, welche der eben besprochenen diametral entgegen gesetzt ist, indem sie das den Vereinen durch Art. 716 O. R. gewährte „Recht der Persönlichkeit“ nicht nur nicht als etwas Besseres, über dem Cantonalrecht Stehendes, sondern vielmehr als etwas Geringeres, den Werth der cantonalrechtlich anerkannten juristischen Person unter Umständen nicht Erreichendes erkennt, mit andern Worten: Recht der Persönlichkeit und Recht der juristischen Person als zwei verschiedene Dinge behandelt, und zwar so, dass mit dem Recht der Persönlichkeit noch keineswegs die volle Rechtsstellung der juristischen Person gewährt ist, falls das cantonale Recht dieselbe von der Erfüllung weiterer Bedingungen abhängig macht.

Man gelangt zu diesem Resultate auf dem Wege einer einfachen Argumentation: nur über die „persönliche Handlungsfähigkeit“ hat der Bund durch Art. 65 B.-V. Gesetzgebungsrecht erhalten; Alles ist im Obligationenrecht diesem einen Gesichtspunke untergeordnet, und so kann auch in dem Rechte der Persönlichkeit, das der Bund den Vereinen zu kommen lässt, blos enthalten sein das Recht des selbständigen Auftretens im Handeln nach aussen und des Contrahierens in eigenem Namen ohne (principale oder subsidiäre) Haftpflicht des Vereinsvorstandes oder der Vereinsmitglieder, kurz: die Vertragsfähigkeit innerhalb der Schranken des Obligationenrechts, aber auch nicht mehr. Im Uebrigen kümmert es den Bund nicht, wenn ein Canton etwa solche, durch Eintragung in das Handelsregister vertragsfähig gewordene Vereine in allen andern Beziehungen dennoch nicht als juristische Person behandelt, und ihnen demgemäß die Befugnisse der juristischen Persönlichkeit versagt.

Denken wir uns also etwa den Fall: ein Cantonalrecht bestimmt, dass Staatsgenehmigung zur Erlangung der juristischen Persönlichkeit nothwendig sei, dass die juristischen

Personen fähig seien, Grundeigenthum zu erwerben, Legate zu empfangen, als Erben eingesetzt zu werden, dass sie gewisser Steuerfreiheiten geniessen, dass somit Personenvereinigungen und Anstalten, welche die Staatsgenehmigung nicht eingeholt haben und daher nicht als juristische Personen anerkannt sind, dieser Rechte auch nicht theilhaftig werden. Daran wäre durch das Obligationenrecht Art. 716 nichts geändert; Vereine könnten durch ihre blose Eintragung in das Handelsregister ohne Einholung der Staatsgenehmigung doch die genannten Vortheile nicht erlangen, weil sie eben nach cantonalem Rechte nicht juristische Personen sind.

Von dieser Seite aus betrachtet würde sich also das „Recht der Persönlichkeit“ des Art. 716 O. R. als das Recht einer unvollkommenen juristischen Person darstellen. Aber wir dürfen doch auch die andere Seite der Sache, die in der ersterwähnten Auffassung hauptsächlich mitspielt, nicht aus dem Auge verlieren, nämlich den Fall, dass das Cantonalrecht seinen (cantonalen) juristischen Personen diese Rechte, Erbschafts-, Legats-, Liegenschaftserwerb, versagt. Kann ein Verein dieser Rechte theilhaftig werden dadurch, dass er die cantonale Anerkennung als juristische Person verschmäht und blos den Eintrag im Handelsregister vollzieht?

Die Lösung aller dieser Fragen wird schliesslich doch nur darin können gefunden werden, dass man davon ausgeht: Das „Recht der Persönlichkeit“, das der Bund den in das Handelsregister eingetragenen Vereinen gewährt hat, findet seine nothwendige Schranke in dem Umfange des Obligationenrechtes, kann also in That und Wahrheit blos Vertragsfähigkeit bedeuten. Das Obligationenrecht hat nicht über Erlangung der juristischen Persönlichkeit, sondern nur über Erwerb der Handlungsfähigkeit legiferiert, und hat auch nur in dieser letzteren Beziehung dem cantonalen Rechte der handeltreibenden Ehefrau Normen aufstellt, obschon das eheliche Güterrecht seinem Ressort entzogen ist, einzig aus dem Gesichtspunkte der Handlungsfähigkeit, so thut es das nun auch bezüglich der Verpflichtungsfähigkeit der Vereine.

Der Sinn des Art. 716 ist also nur der: ein Verein erlangt durch die Eintragung in das Handelsregister die vertragliche Erwerbs- und Verpflichtungsfähigkeit, so dass auf seinen Namen vertragliche Rechte erworben und Verbindlichkeiten eingegangen werden können; das cantonale Recht kann in dieser Hinsicht, für die Handlungsfähigkeit des Vereins, keine grösseren Anforderungen stellen, keine schwereren Bedingungen aufnöthigen. Dagegen giebt der Eintrag in das Handelsregister dem Vereine nicht das Recht der juristischen Person auf anderen Rechtsgebieten entgegen einer cantonalen Vorschrift. Der Verein muss sich den cantonalen Requisiten, etwa der Staatsgenehmigung, unterziehen Behufs Erlangung der vom Bundesgesetze nicht berührten Rechte (wie Liegenschaftserwerb, Legatempfang u. dgl.), wie er auch vom cantonalen Rechte den Beschränkungen, die es den juristischen Personen auflegt (etwa Verbot des Liegenschaftserwerbs durch todte Hand), unterworfen wird. Ja sogar: die Cantone behalten die Befugniss (natürlich unter der Schranke des Art. 56 der B. Verf.), die Bedingungen der Existenz eines Vereins als juristischer Person aufzustellen und die Erfüllung dieser Bedingungen bei Strafe zu verlangen. Ich meine so: ein Canton könnte sagen: wir verlangen von allen Vereinen, dass sie der Regierung ihre Statuten vorlegen, dass sie ihr jährlichen Bericht abstatten u. dgl. (vorbehalten dass es in das Mass des Art. 56 der B. Verf. geht), und setzen auf Nichtbeobachtung dieser Vorschriften Strafe, die sich unter Umständen bis zu Auflösung des Vereins steigern kann. Dann ist auch ein Verein, der durch Eintragung in das Handelsregister handlungsfähig geworden ist, diesen Bestimmungen unterworfen und gegebenen Falls straffällig.

Dem widerspricht auch nicht der Wortlaut des Art. 716: „Vereine können das Recht der Persönlichkeit, auch wenn sie bisher darauf nach cantonalem Rechte keinen Anspruch hatten, dadurch erwerben, dass sie sich in das Handelsregister eintragen lassen.“ Unter Recht der Persönlichkeit kann man, wenn man nicht einen Uebergriff des Bundesgesetzes über seine Competenz zugestehen will, blos ver-

stehen, was B. Verf. Art. 64 und B. Ges. v. 22. Juni 1881 persönliche Handlungsfähigkeit nennen. Und den Erwerb dieser ermöglicht das Obligationenrecht, auch wenn das cantonale Recht sie nicht oder nur mit lästigeren Bedingungen gewähren sollte. Dem entspricht auch das hiefür gewählte Mittel, Eintragung in das Handelsregister, welches trefflich dazu passt, den Erwerb der Handlungsfähigkeit darzustellen, nicht aber gerade ein sehr angemessener Modus für Erwerb der übrigen Rechte der juristischen Person, kurz der Rechtsfähigkeit wäre.

Will aber der Ausdruck „Recht der Persönlichkeit“ bei den Vereinen, im Art. 716 O. R. nur „Recht der persönlichen Handlungsfähigkeit“ sagen, so bleibt nichts anderes übrig als dem gleichlautenden Ausdrucke in Art. 623 (bei den Actiengesellschaften) und Art. 678 (bei den Genossenschaften) die gleiche Bedeutung beizumessen, denn es darf nicht angenommen werden, dass ein Gesetz einen technischen Ausdruck in verschiedenem Sinne gebrauche. Daraus wird aber mit Nothwendigkeit folgen, dass auch die Actiengesellschaft und die Genossenschaft für alle durch das Obligationenrecht nicht berührten Gebiete des Rechtes sich den cantonalen Vorschriften unterziehen müssen, beispielsweise also keine Erbschaften erwerben, keine Legate empfangen können, wenn das cantonale Recht diese Möglichkeit von der Staatsgenehmigung abhängig macht und sie dieselbe nicht eingeholt haben; mit andern Worten, dass auch Actiengesellschaften und Genossenschaften in Allem, was ausserhalb der persönlichen Handlungsfähigkeit liegt, unter der cantonalen Gesetzgebung über die juristischen Personen stehen. Ich sehe keinen Anstand, diese Folgerung zu acceptieren, und halte daher z. B. die Aeusserung von Huber (schweiz. Privatrecht, I S. 157) für modificationsbedürftig, indem sie zu absolut dahin lautet: „Dagegen sind dem cantonalen Rechte vollständig entzogen worden die Actiengesellschaften, die Genossenschaften und die wirtschaftlichen Vereine, während hinwieder für Vereine mit idealen Zwecken O. R. 717 selbst die Begründung der juristischen Persönlichkeit auch nach

cantonalem Rechte, d. h. mittelst cantonaler Anerkennung als zulässig voraussetzt.“

Ist das hier Vorgetragene richtig, so bedarf allerdings die von mir im vorigen Hefte sub II (S. 375 und 379) geäußerte Auffassung von der Tragweite des Art. 716 O. R. einer Restriction: ein Verein erhält durch die Eintragung in das Handelsregister nicht alle Rechte der juristischen Person, sondern nur die, welche das Bundesrecht gewähren kann, die der Vertragsfähigkeit; für das Uebrige ist das Cantonalrecht massgebend, und zwar nicht nur das geschriebene, sondern auch das Gewohnheitsrecht. So hat immerhin das Bundesrecht in einer Hauptsache, in der Ermöglichung des Handelns auf eignen Namen im Rechtsverkehre, die Vereine von den Uebelständen befreit, denen sie in Deutschland unterliegen und vor denen sie auch in der Schweiz Mangels einer ausdrücklichen cantonalgesetzlichen Regelung vielleicht nicht ganz sicher waren. Es ist anzunehmen, dass der Einfluss dieses bundesrechtlichen Princips mehr und mehr auch der Rechtsfähigkeit der Vereine und im Weiteren der (von Art. 719 O. R. vollständig dem cantonalen Rechte überlassenen) Stiftungen und Anstalten zu Gute komme.
